

## Verkaufsbedingungen

Umlandt Obstgrosshandel GmbH - Schöneworth 1 - D-21729 Freiburg/Elbe

1. Zahlungsort ist Freiburg und Gerichtsstand Stade, sofern nicht im Warenverkehr mit dem Ausland das Schiedsgericht für Obst und Gemüse in Straßburg zuständig ist. Beanstandungen müssen sofort nach Empfang der Ware unmittelbar bei der Verkäuferin gemacht werden. Das auf dem Lager der Verkäuferin festgestellte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend. Bei Kommissionsgeschäften ist jede Reklamation ausgeschlossen. Die in diesem Lieferschein eingesetzten Preise sind soweit nicht anders vereinbart, als Richtpreise zu verstehen; sie gelten als fest vereinbart, falls Sie nicht innerhalb von 5 Tagen widersprechen. Die Preise verstehen sich netto Kasse zahlbar bei Empfang der Ware ohne jeden Abzug.

2. Bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich die Verkäuferin das Eigentum an ihren Liefersachen vor. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt, so wird die Verkäuferin entsprechend Miteigentümerin. Der Besteller tritt der Verkäuferin schon im voraus das Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten Gegenständen ab und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für die Verkäuferin. Soweit die gelieferte Ware vor der Bezahlung be- oder verarbeitet wird, bleibt sie in jeder Be- oder Verarbeitungsstufe und auch als fertige Ware Eigentum der Verkäuferin. Ein Eigentumserwerb des Bestellers gemäß § 950 BGB wird ausgeschlossen, da der Besteller das Eigentum für die Verkäuferin erwirbt und sämtliche gelieferte Ware sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse für die Verkäuferin verwahrt. Die Ware darf bis zur vollständigen Bezahlung ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin weder verpfändet noch sicherungshalber übereignet werden. Erfolgt eine Weiterveräußerung, und zwar gleichgültig, ob unbearbeitet oder verarbeitet, vor der vollständigen Bezahlung sämtlicher der Verkäuferin gegen den Besteller zustehenden Forderungen, so darf die Weiterveräußerung nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Zwischen der Verkäuferin und dem Besteller wird bereits jetzt vereinbart, daß alle Ansprüche des Bestellers gegen seine Abnehmer aus dem Verkauf oder der Weitergabe der Ware, insbesondere der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, hiermit an die Verkäuferin abgetreten sind.

3. Das Leergut wird, wenn nicht anders vereinbart, am Ende der Saison (per 31.5.) abgerechnet. Leergut gilt nur als zurückgegeben, wenn Rückgabequittungen dafür vorliegen. Nicht zurückgeliefertes Leergut wird berechnet.

Bei Lieferung „ab Station“ ist das Leergut frachtfrei zurückzugeben.

4. Bei Lieferung „ab Station“ ist die Übernahme der Ware auf der Abgangsstation vereinbart.

5. Ansonsten gelten die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau herausgegebenen „Richtlinien für Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse“ in neuester Fassung. Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 16.

6. Im Verkehr mit dem Ausland gelten die „Geschäftsbedingungen für frische, eßbare Gartenbauerzeugnisse im nationalen und internationalen Verkehr“ (COFREUROPE) in neuester Fassung, ausgenommen § 20 – das Kommissionsgeschäft. Zuständig für diese Streitfälle ist ausschließlich das Schiedsgericht Chambre Arbitrale pour les Fruits et Legumes des le Trafic National et International in Straßburg..